Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (Taxation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 08.10.2015

(in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 12.08.2022)

Aufgrund von Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Gebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (Taxation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Gebühren werden fällig für jede Studierende/jeden Studierenden, die/der sich an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (Taxation) immatrikuliert oder rückmeldet.

§ 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (Taxation) beträgt bei einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2022/2023 insgesamt 14.900,- Euro einschließlich Prüfungsgebühren für vier Semester.
- (2) Die Gebühr für den Masterstudiengang befreit nicht von den sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, insbesondere nicht von der Zahlung des Grundbeitrages gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BayHSchG und dem pro Semester anfallenden Solidarbeitrag zum Semesterticket.
- (3) ¹Die Teilnahmegebühr soll in einer Summe entrichtet werden. ²Die Gebühr ist mit Erhalt des Zulassungsbescheides fällig. ³Die Bezahlung kann aber auch in vier Raten zu je 3.725,- Euro erfolgen. ⁴In diesem Falle ist die erste Rate mit Erhalt des Zulassungsbescheides zur Zahlung fällig. ⁵Die folgenden Raten sind im Rahmen der Rückmeldung, d.h. für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Februar eines Jahres und für das Wintersemester bis spätestens zum 31. Juli eines Jahres zu entrichten und nachzuweisen.
- (4) Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

- (5) Studierenden, deren Vorstudium weniger als sechs theoretische Studiensemester umfasst, und die in Absprache mit der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ihnen noch fehlende Studien- und Prüfungsleistungen nachholen müssen, wird für die nachzuholenden Leistungen ein Betrag von insgesamt 750,- Euro in Rechnung gestellt, der gesondert, jedoch zusammen mit den regulären Teilnahmegebühren erhoben wird.
- (6) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.
- (7) ¹Studierende, die die viersemestrige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschreiten, müssen ab dem dritten und jedem weiteren Semester, in dem sie noch immatrikuliert sind, pro Semester eine Gebühr in Höhe von 300,- Euro entrichten. ²Diese Gebühr ist mit der Rückmeldung zur Zahlung fällig. ³Absatz 4 gilt analog.
- (8) ¹Soweit nur einzelne Module des Masterstudiengangs studiert werden, beträgt die Gebühr für ein Modul mit 5 ECTS-Kreditpunkten 745,- Euro, für ein Modul mit 6 ECTS-Kreditpunkten 894,- Euro und für ein Modul mit 8 ECTS-Kreditpunkten 1.192,- Euro. ²Die Gebühr ist mit Erhalt des Zulassungsbescheides fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (Taxation) nach dem Sommersemester 2015 aufnehmen.